

# **GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN LANDKREIS KONSTANZ**

## **Polzeiverordnung**

### **gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz- Verordnung)**

Aufgrund von Paragraph 10 Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 1 Absatz 1 und Paragraph 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 19.12.2012 verordnet:

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **Paragraph 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (Paragraph 2 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **Paragraph 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
  - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b. für amtliche Durchsagen.

#### **Paragraph 3 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### **Paragraph 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, das heißt Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

**Paragraph 5**  
**Haus- und Gartenarbeiten,**  
**Benutzung von Altglasdepotcontainern**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

**Paragraph 6**  
**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**Paragraph 7**  
**Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **Abschnitt 3**

### **Schutz gegen umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

#### **Paragraph 8 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### **Paragraph 9 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **Paragraph 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

#### **Paragraph 11 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch erheblich belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (Paragraphen 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

#### **Paragraph 12 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und

Erholungsanlagen oder auf daran unmittelbar angrenzenden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **Paragraph 13 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

### **Paragraph 14 Belästigung durch Ausdünstungen, Gerüche und ähnlichem**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **Paragraph 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln und so weiter) zu plakatieren;
  2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Störung des Straßenverkehrs oder eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Paragraph 15 Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des Paragraph 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortliche benannt wird.

## **Paragraph 16**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **Paragraph 17**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. öffentlich Betäubungsmittel zu konsumieren,
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

## **Paragraph 18**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
  1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;

3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Schnittgut, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder einzubringen;
  6. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Blumen, Sträucher und Bäume, oder Teile von diesen abzureißen, abzubrechen, zu beschädigen oder zu entfernen;
  7. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, zu befischen, Fische einzusetzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu baden, Boot zu fahren oder Schlittschuh zu laufen;
  10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
  11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte, dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Die in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Sportgeräte und Sportanlagen wie Tischtennisplatten, Skateranlagen, Basketballkörbe und ähnliches dürfen auch von älteren Jugendlichen und Erwachsenen benutzt werden.

## **Abschnitt 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **Paragraph 19 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Paragraph 20 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **Paragraph 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von Paragraph 18 Absatz 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Paragraph 2 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen Paragraph 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden oder nach Aufforderung Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
3. entgegen Paragraph 4 Absatz 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen Paragraph 5 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen Paragraph 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen Paragraph 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Lärm durch Fahrzeuge erzeugt,
7. entgegen Paragraph 8 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen Paragraph 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen Paragraph 10 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält,
10. entgegen Paragraph 11 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch erheblich belästigt werden oder entgegen Paragraph 11 Absatz 2 seiner Anzeigepflicht für gefährliche Tiere nicht unverzüglich nachkommt oder entgegen Paragraph 11 Absatz 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
11. entgegen Paragraph 12 als Halter oder Führer eines Hundes diesen seine Notdurft verrichten lässt und den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen Paragraph 13 Tauben füttert,
13. entgegen Paragraph 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
14. entgegen Paragraph 15 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in Paragraph 15 Absatz 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,

15. entgegen Paragraph 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
16. entgegen Paragraph 17 Absatz 1 Nummer 1 nächtigt,
17. entgegen Paragraph 17 Absatz 1 Nummer 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen Paragraph 17 Absatz 1 Nummer 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen Paragraph 17 Absatz 1 Nummer 4 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,
20. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
21. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
22. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
23. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
24. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 5 Pflanzen, Schnittgut, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder einbringt,
25. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 6 Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Blumen, Sträucher und Bäume oder Teile von diesen abreißt, abbricht, beschädigt oder entfernt,
26. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 7 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
27. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder unbefugt darin fischt oder Fische einsetzt oder entsprechend außerhalb der dafür

gekennzeichneten Stellen badet, Boot fährt oder Schlittschuh läuft,

29. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
  30. entgegen Paragraph 18 Absatz 1 Nummer 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  31. entgegen Paragraph 18 Absatz 2 Spielgeräte benutzt,
  32. entgegen Paragraph 19 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  33. entgegen Paragraph 19 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend Paragraph 19 Absatz 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach Paragraph 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach Paragraph 18 Absatz 2 Polizeigesetz und Paragraph 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **Paragraph 22 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 06.12.2005) außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

**Rielasingen-Worblingen, den 19.12.2012**

Ortspolizeibehörde

Baumert  
Bürgermeister